

## NÖ Buschenschankgesetz

### S y n o p s e

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.04.2001  
zu Ltg.-**721/B-41-2001**  
E-Ausschuss

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf einer Novelle zum NÖ Buschenschankgesetz wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Wirtschaftskammer NÖ, Abteilung für Rechtspolitik

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

die Abteilung Finanzen (F1)

die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung

die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften

die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

die Frist zur Stellungnahme endete am 6. November 2000

Rechtzeitige Stellungnahmen wurden abgegeben:

durch

den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österr. Volkspartei

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Wirtschaftskammer NÖ, Abteilung für Rechtspolitik  
die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst  
die Abteilung Finanzen (F1)

In sämtlichen Stellungnahmen wurde mitgeteilt, dass gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes inhaltlich kein Einwand besteht.

Seitens der Abteilung Finanzen wurde ergänzend folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte jedoch der Punkt „Kostendarstellung“ um folgenden Satz ergänzt werden:

„Da es sich bei § 13 Abs. 1 um einen Rahmenbetrag handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.“

Im Besonderen Teil der Erläuterungen ist der letzte Satz nicht korrekt. Eine Glättung des Betrages in Höhe von Euro 726,72, der sich aus der Umrechnung und Rundung des Betrages in Höhe von S 10.000,00 ergibt, auf den Betrag in Höhe von Euro 730,00 stellt nämlich sehr wohl eine Erhöhung des Strafrahmens dar, da eine Rückumrechnung einen Betrag in Höhe von S 10.045,02 ergeben würde.

Dieser Satz sollte daher durch eine Begründung ungefähr folgenden Wortlauts ersetzt werden:

„Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich hierbei um einen Rahmenbetrag einer Strafbestimmung handelt. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben wie bisher die Möglichkeit, bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen diesen Strafrahmen abhängig von der übertretenen Bestimmung und der Schwere des Vergehens nach freiem Ermessen auszunutzen.“

Dies wurde im Entwurf berücksichtigt.